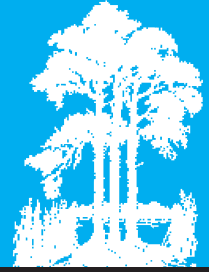


AMTSBLATT

für die Gemeinde Mühlenbecker Land
mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf



Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land - Der Bürgermeister

4. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 25. Oktober 2007

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung Seite 2
- Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses Seite 4
- Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 4
- 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 25.09.2006 Seite 6
- „Elsenstr 22“/OT Schildow, Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 6
- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 8
- Informationen des Ordnungsamtes Seite 8

Nichtamtlicher Teil

- Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ informiert Seite 9
- Aktionsgemeinschaft MÜL Seite 10
- CDU Gemeindeverband MÜL Seite 10
- Die LINKE.MÜL Seite 10
- SPD MÜL Seite 10

Amtlicher Teil**Beschlussbekanntmachungen
der Gemeindevertretung**

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass die Gemeindevertretung
Mühlenbecker Land
in der 46. öffentlichen Sitzung
am 30.08.2007
folgende Beschlüsse gefasst hat.**

I. öffentlicher Teil

Überplanmäßige Ausgabe Erweiterung Raumzellen Mühlenbeck	0147/07/46
Änderung des Beschlusses-Nr: 0100/07/45 — üpl. Ausgabe Straßenentwässerung Alte Schildower Straße/Kita	0150/07/46

II. nichtöffentlicher Teil

Vergabe Bauleistungen Neubau Jugendclub Zühlsdorf	0148/07/46
Personalangelegenheiten	0157/07/46
Personalangelegenheiten	0158/07/46
Personalangelegenheiten	0159/07/46
Personalangelegenheiten	0160/07/46
Personalangelegenheiten	0161/07/46

gez. Brietzke

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass die Gemeindevertretung
Mühlenbecker Land
in der öffentliche Sitzung
am 02.07.2007
und der Fortsetzungssitzung
am 04.07.2007
folgende Beschlüsse gefasst hat:**

I. öffentlicher Teil**02.07.2007**

Petitionen gem. § 21 GO	
Petition Erhalt der unbefestigten Straße „Schwanenring“	0134/07/45
Petition Erhalt der unbefestigten Straße „Seering“	0131/07/45
Petition Erhalt der unbefestigten Straße „Dammsmühler Str.“ (tlw.) /Summt	0132/07/45
Petition Erhalt der unbefestigten Straße „Waldstraße“	0133/07/45
Petition der Bürgerinitiative Baumschutz Kommunal	0140/07/45
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	0113/07/45

Bebauungsplan Nr. 20 „ Wohnpark Collonil“ / OT Mühlenbeck: Billigungs- und Auslegungsbeschluss	0102/07/45
---	------------

Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“/ OT Mühlenbeck : Aufstellungsbeschluss	0099/07/45
Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck: Schulstandort	0098/07/45

Straßenentwässerung „Alte Schildower Str. / Entwässerung Kitagelände“ im OT Mühlenbeck	0100/07/45
---	------------

Antrag auf Abweichung vom FNP-Schildow (vom 12.04.07), Bereich südl. Teil Florastraße I	0101/07/45
--	------------

Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der §§ 4 (2) und § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	0127/07/45
--	------------

04.07.2007

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	0126/07/45
--	------------

Beschluss zur Prioritätenliste, Arbeitsstand 12. Juni 2007	0125/07/45
--	------------

Bauvorhaben Herstellung der Parkbuchten in der Franz-Schmidt-Str. am Hort – Erhöhung der überplanmäßigen Ausgabe –	0129/07/45
--	------------

Antrag OB Mühlenbeck : Aufstellen einer Buswartehalle in der Hauptstraße (Richtung Summt)	0106/07/45
--	------------

Aufhebung des Beschlusses des Ortsbeirates Mühlenbeck vom 07.06.07 zur Aufhebung von Ausbauprogrammen für Anliegerstraßen im OT Mühlenbeck gem. § 54a Abs. 6 Gemeindeordnung	0138/07/45
---	------------

Übertragung der Jugendarbeit	0124/07/45
------------------------------	------------

II. nichtöffentlicher Teil**Auftragsvergaben:**

Straßenausbau Herrmannstraße, Poststraße, Fichtestraße, Voigtstraße, Angerweg, OT Zühlsdorf	0114/07/45
Straßenausbau der Richard-Wagner-Straße, OT Schildow	0117/07/45
Straßenausbau An der Schönfließer Straße, OT Mühlenbeck	0116/07/45
Straßenausbau Wiesengrund und Wallbruchweg, OT Mühlenbeck	0115/07/45

Straßenbeleuchtung Hermannstraße, Poststraße, Fichtestraße, Angerweg, Feldstraße, hinteres Teilstück Neue Bahnhofstraße, OT Zühlsdorf	0137/07/45
---	------------

Reinigung Schulkomplex Mühlenbeck	0142/07/45
-----------------------------------	------------

Folgende Beschlussvorlagen wurden vertagt:

Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land	0058/07
---	---------

Misstrauensantrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE., Grün u. Frei u. einzeln. GV	0143/07
--	---------

Folgender Beschlussantrag wurde abgelehnt:

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	0141/07/45
---	------------

gez. Brietzke

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass am 20.06.07 in der gemeinsamen
öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Mühlenbecker
Land und der Gemeindevertretung
Glienicke/Nordbahn folgender Beschluss
gefasst wurde:**

	<u>Beschluss-Nummer</u>
Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zum Entwurf der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes	0108/07/44

gez. Brietzke

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass in der nichtöffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Mühlenbecker
Land am 14.06.07 folgende Beschlüsse
gefasst wurden:**

	<u>Beschluss-Nummer</u>
Stundungsantrag	0120/07/43
Personalangelegenheiten	0059/07/43

gez. Brietzke

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass in der nichtöffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Mühlenbecker
Land am 23.05.07 folgende Beschlüsse
gefasst wurden:**

	<u>Beschluss-Nummer</u>
Stundungsantrag	0094/07/42
Stundungsantrag	0095/07/42

gez. Brietzke

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass in der 41. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Mühlenbecker
Land am 14.05.07/ Fortsetzung
am 23.05.07 folgende Beschlüsse
gefasst wurden:**

<u>I. öffentlicher Teil</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>
Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“/ OT Mühlenbeck	0062/07/41
Ausbau Büroräume im Dachgeschoss Rathaus Mühlenbeck	0064/07/41
<u>Breite Straße</u>	
Kostenspaltung Breite Straße	0148/07/41
Antrag der Fraktion „Grün und Frei“	
Änderung des Ausbauprogramms Breite Straße OT Schildow	0032/07/41
<u>Änderung der Prioritätenliste für den Straßenausbau</u>	
Aufhebung folgender Beschlüsse zum Straßenbauprogramm im OT Schönfließ vorbehaltlich der Zustimmung des OB Schönfließ	
a) Bieselheider Weg	0072/07/41
b) Im Park	0073/07/41
Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck, Wallbruchweg	0070/07/41
Antrag Ortsbeirat Zühlsdorf vom 17.04.07, Siedlung Fuchswinkel	0085/07/41
<u>Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck:</u>	
Beantragung einer Tempo 30- Zone für den Bereich: An der Liebenwalder Straße /Am Jägerhof/Wildanger	0078/07/41
<u>Anträge der SPD-Fraktion</u>	
a) Aufhebung des Beschlusses 169/26/05, vorübergehende Überlassung eines Grundstückes zur Nutzung durch die Raupe Nimmersatt	0069a/07/41
b) Dauerhafte Zuordnung des Grundstückes zum Kitagelände	0069b/07/41
Aufhebung des Beschlusses 159/39/06, Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck „Änderung der Schließzeiten in den Kindertagesstätten“	0076/07/41
Anerkennung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2004 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters	0018/06/41
Anerkennung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2005 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters	0147/06/41
Erhöhung der außerplanmäßigen Ausgabe für die Reparatur der Drehleiter	0074/07/41
<u>II. nichtöffentlicher Teil</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>
<u>Grundstücksangelegenheiten</u>	
Vergabe Erbbaurecht Grundstück in Schönfließ, Flur 2, Flurstück 1/6	0052/07/41
Verkauf und Vergabe Belastungsvollmacht Grundstück in Mühlenbeck, Flur 4, Flurstück 320	0047/07/41
Personalangelegenheiten	0082/07/41
Personalangelegenheiten	0060/07/41

Auftragsvergabe: Nutzfahrzeug 0075/07/41
 Ablehnung einer Dienstaufsichtsbeschwerde 0054/07/41

Folgenden Stellungnahmen

der Verwaltung wurde zugestimmt: Vorlage-Nr.
 Stellungnahme zur Petition 0090/07
 Richard-Wagner-Straße/Schildow, Baumfällungen
 Stellungnahme zur Petition 0091/07
 zum Ausbau „An der Schönfließer Straße“
 Stellungnahme zur Petition 0096/07
 zum Ausbau „Wiesengrund“
 Stellungnahme zur Petition 0097/07
 zum Ausbau „Jägerstraße“

Eine Willenserklärung gegen rechtsextreme Aktivitäten in der Region wurde gefasst

Folgender Beschluss wurde nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der GV-Mitglieder gefasst. (§ 54a, Abs. 6 Gemeindeordnung):

Antrag der SPD-Fraktion:
 Erweiterung der Straßenausbaumaßnahmen in Summt 0071/07

Folgende Vorlagen wurden nicht beschlossen:

Verkauf Grundstück und Belastungsvollmacht 0056/07
 Grundstück in Schönfließ, Flur 2, Flurstück 1/7

Folgende Vorlagen wurden zurückgezogen:

Antrag der Fraktion DIE LINKE.PDS
 Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
 -> Eingang aus Geschäftsjahr 2006 0007/07

Antrag des Ortsbeirates Schildow:

Ergänzung des fehlenden Gehwegteils an der Mühlenbecker Straße zwischen Schillerstraße und Mittelstraße 0077/07

Antrag des Umweltausschusses

Personelle Absicherung des Tourismusbüros im Ortsteil Mühlenbeck 0048/07

gez. Brietzke

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff : Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“
 Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 14.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“ /OT Mühlenbeck beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplangebietes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im anliegenden Lageplan bzw. Geltungsbereichsplan dargestellt.

Informationsveranstaltung:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig u.a. über die allgemeinen Ziele und Zweck der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Diese öffentliche Unterrichtung findet in Form einer Informationsveranstaltung

am Dienstag, dem 13.11.2007
um 18.00 Uhr
im „Mühlentreff“, Hauptstraße 7, OT Mühlenbeck

statt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Planung:

Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für ca. 120 Einzel-/Doppelhäuser mit einer zulässigen II-Geschossigkeit geschaffen werden.

Des Weiteren soll die Sicherung erforderlicher Flächen für den Gemeinbedarf erfolgen.

Auf weiteren Flächen sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, §2 (4) BauGB. Ein Umweltbericht wird als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Mühlenbecker Land, den 08.10.2007

Brietzke
 Bürgermeister

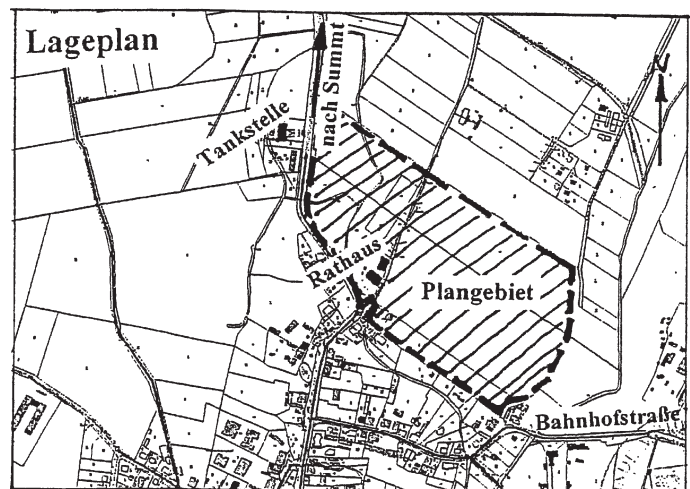
Siegel

Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 21.06.07 folgende Beschlüsse gefasst hat:

	<u>Beschluss-Nummer</u>
Grundstücksangelegenheiten: Verkauf Flurstück 53/2 der Flur 3 von Mühlenbeck	HA 0103/07/45
Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 168/14 der Flur 4 von Mühlenbeck	HA 0083/07/45

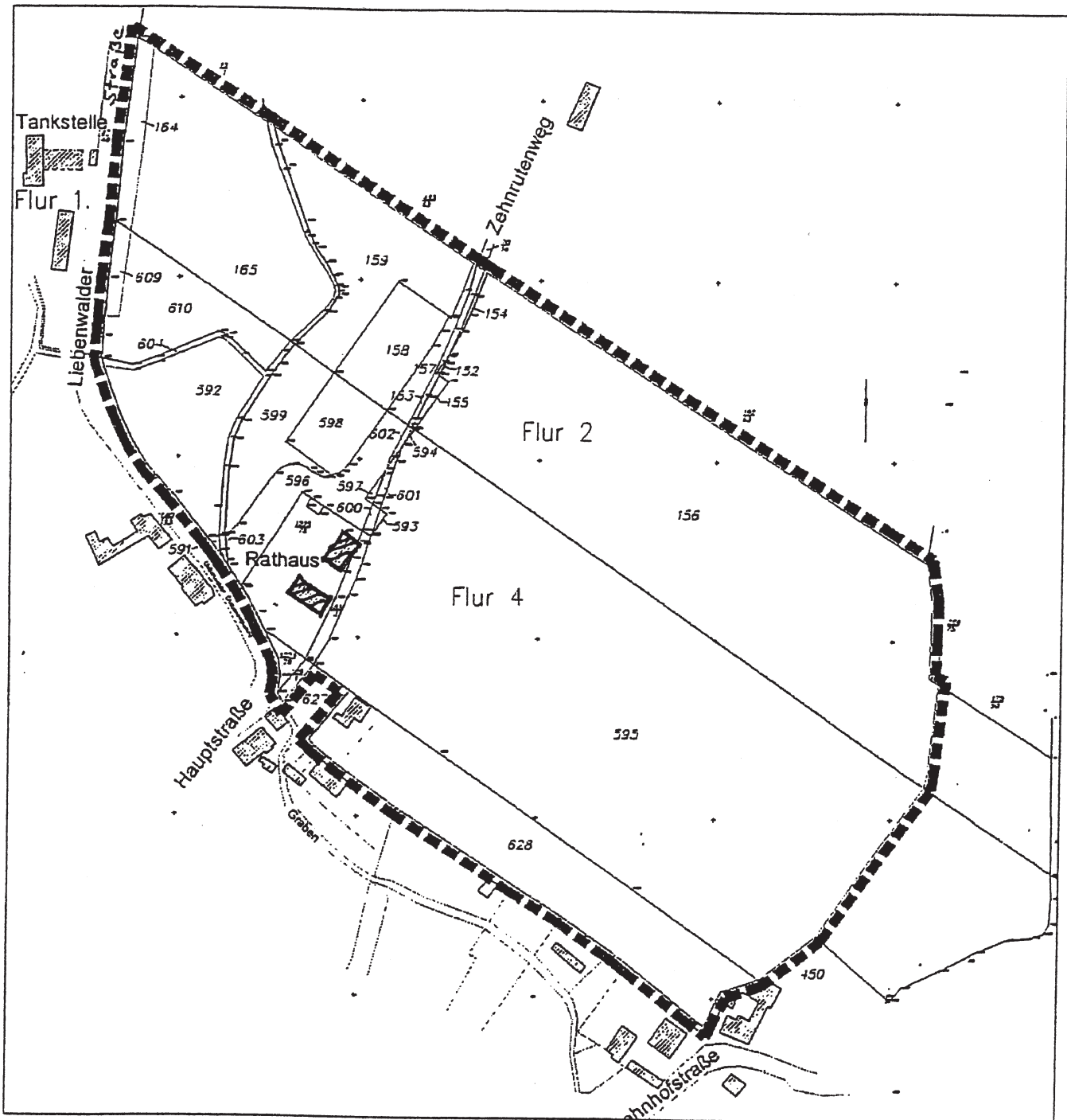
gez. Brietzke



Siehe auch Karte auf Seite 5

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Fluren 2 und 4 mit einer Gesamtgröße von ca. 13,1 ha. Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich des Ortskernes von Mühlenbeck, nordöstlich der Liebenwalder Straße (L21). Sie umfasst den Bereich des Rathauses und der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze, ein vorhandenes Wohngrundstück sowie Flächen für die Landwirtschaft einschließlich der zugehörigen Entwässerungsgräben.



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land



Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr.:163/07/47

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 01.10.2007 beschlossene

1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 02.10.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Anlage

1. Änderung vom 01.10.2007 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 25.09.2006

Kostentarif

I. Personalkostensatz (Gebühr je Stunde)	35,36 €
II. Kostensatz für Sicherheitswachen (Gebühr je Stunde)	15,00 €
III. Fahrzeugkostensatz	
Fahrzeugart	Gebühr je Stunde
Löschfahrzeuge, LF	282,03 €
Tanklöschfahrzeuge, TLF	381,47 €
Drehleiter, DLK	137,98 €
Rüstwagen, RW	133,77 €
Einsatzleitwagen, ELW	103,87 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug, HLF	228,08 €

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: „Elsenstraße 22“/OT Schildow Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 01.10.2007 den Satzungsentwurf „Elsenstraße 22“ mit Begründung, in der Fassung vom Juli 2007, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Satzung wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die Satzung „Elsenstraße 22“ /OT Schildow mit Begründung in der Fassung vom Juli 2007 wird in der Zeit

vom 08.11.2007 bis 11.12.2007

während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck, öffentlich ausgelegt:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lage / Planung :

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage des OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land mit einer prägenden Einfamilienwohnhausbebauung. Es liegt am nordwestlichen Ende der Elsenstraße und grenzt im Norden und Osten an die bebaute Ortslage und im Westen an Landwirtschaftsfläche an. Südlich wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche der Elsenstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 546, Flur 18 mit einer Fläche von ca. 1.160 m. Durch die Satzung soll das Flurstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden (Innenbereich).

Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Mühlenbecker Land, den 08.10.2007

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Siehe Karte auf Seite 7

Lageplan/Geltungsbereich: Flurstück 546, Flur 18, Schildow



M 1 : 2.500



Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 25.09.2007 hat Hr. Werner Mertsch zur Niederschrift dem Wahlleiter erklärt, dass er sein Mandat im Ortsbeirat Zühlsdorf mit Wirkung ab dem 01.10.2007 niederlegt, da er nicht mehr in Zühlsdorf wohnt. Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BgKWahlG und wird rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde. Herr Mertsch hatte seinen Sitz im Ortsbeirat Zühlsdorf auf der Liste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) wahrgenommen. Nachrücker auf der Liste der PDS sind nicht vorhanden. Somit verringert sich bis zum Ablauf der Wahlperiode die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Zühlsdorf von fünf auf vier Mitglieder.

Mühlenbecker Land, 28.09.2007

gez. Matthes
Wahlleiter

Informationen des Ordnungsamtes

1. Hundehaltung/Mitführen von Hunden

Viele Grundstücke im Wohngebiet sind aufgrund der Größe und Anordnung nicht eingezäunt.

Wird auf einem Grundstück jedoch ein Hund gehalten, muss es gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Der Hundehalter hat sicher zustellen, dass sein Hund nicht aufsichtslos herumläuft und somit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährden oder verletzen kann. Dazu gehört auch das Aufsuchen anderer, nicht eingezäunter oder frei zugänglicher Grundstücke durch den Hund.

Im Wohngebiet gibt es keinen Leinenzwang für Hunde, außer es handelt sich um gefährliche Hunde nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (z.B. bestimmte Rassen wie Pitbull oder Staffordshire Terrier) oder Hunde anderer Rassen, die durch das Ordnungsamt als gefährlich eingestuft wurden.

Dies entbindet den Hundehalter oder Hundeführer jedoch nicht, außerhalb des befriedeten Grundstückes den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen und auf ihn einwirken zu können, dass er keine Gefahr für weitere Passanten darstellt. Es versteht sich natürlich von selbst, dass in umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen eine Leinenpflicht besteht.

Weiterhin bestehen folgende eindeutige gesetzliche Regelungen:

- Nach dem Waldgesetz, § 15 Abs. 8, sind Hunde im Wald nur **angeleint** mitzuführen.
- Ebenso dürfen Hunde in den Naturschutzgebieten (z.B. NSG Tegeler Fließtal im OT Schildow, NSG Lubowsee im OT Zühlsdorf), entsprechend den geltenden Verordnungen, nicht frei laufen. Diese gekennzeichneten Gebiete dürfen zudem nicht außerhalb der Wege betreten werden (neue Beschilderung).
- Leinenpflicht besteht für **alle Hunde** bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit vielen Menschen, auf Sport- und Campingplätzen, in allgemein zugänglichen Grünanlagen und auch in den Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Im übrigen gibt es keine Leinenpflicht. Der Hund ist ständig zu beaufsichtigen, so dass der Hundeführer situationsbedingt jederzeit auf seinen Hund einwirken und ihn ggf. an die Leine nehmen kann. Viele Bürger schätzen es auch nicht, von frei laufenden Hunden angesprungen und mit dem Ausspruch „Der Hund tut nichts“ getröstet zu werden.

Um die Hundehalter und -führer beim verantwortungsvollen Umgang mit dem Hund zu unterstützen und das Problembewusstsein zu wecken, finden gemeinsame Begehungen des Ordnungsamtes mit der Naturwacht, der Unteren Forstbehörde sowie den Jagdpächtern statt. Bei diesen Kontrollen, vorwiegend in den Ortsteilen Schildow und Schönfließ, stehen zwar erzieherische und informative Aspekte im Vordergrund, aber auch mit Verwarungen müssen Halter von unangeleiteten Hunden rechnen.

Dass Hundehalter und -führer aber überwiegend diszipliniert mit ihren Tieren umgehen, war bei den letzten Kontrollen im Ortsteil Schildow deutlich zu merken.

- Werden Hunde beim Wildern angetroffen, können sie gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als gefährlich eingestuft werden. Dies ist u.a. mit einem Leinen- und Maulkorbzwang verbunden.
- Das Landesjagdgesetz bietet der Gemeinde die Möglichkeit, zum Schutz der Einstände des Wildes zu bestimmen, dass Hunde außerhalb des Waldes in bestimmten Gebieten an der Leine zu führen sind. Dies trifft dann generell alle Hunde, die sich in diesem bestimmten Gebiet bewegen.
- Nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg, § 40, Abs. 1 Nummer 2 haben die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen die Befugnis, wildernde Hunde zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person angetroffen werden.

Diese Hinweise sollen helfen, möglichen Konflikten zu begegnen und auch mit entsprechend gesicherten Gesetzlichkeiten zu argumentieren.

2. Sondernutzung

Der Gebrauch öffentlichen Straßenlandes ist jedermann zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Übersteigt die Benutzung des öffentlichen Straßenlandes diese Grenzen, so bedarf sie als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde, die dafür eine Sondernutzungssatzung und eine Sondernutzungsbührensatzung erlassen hat.

Zu einer Sondernutzung gehören z.B. das zeitweise Lagern von Baumaterialien, Steinen oder Kies sowie Containern. Aber auch mobile Verkaufswagen und -stände, Werbeanlagen und Plakate bedürfen der Genehmigung. Die beabsichtigte Lagerung ist 14 Tage im Voraus mit Angabe der zu nutzenden Grundfläche und der Dauer der Lagerung zu beantragen.

Im Zusammenhang mit Plakatierung ist zu beachten, dass auch hier mindestens 14 Tage im Voraus der Antrag vorliegen muss, da hier die Genehmigung nur im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger (Bundes- und Landesstraße) möglich ist.

Die Satzungen sind im Amtsblatt Nummer 2 vom 8. April 2004 veröffentlicht.

Übrigens: Auch Fahrzeuge, die verkehrsrechtlich nicht zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden.

Verstärkt werden nichtangemeldete Sondernutzungen festgestellt.

Ordnungswidrig in diesem Zusammenhang handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die gemäß der Sondernutzungssatzung notwendige Erlaubnis auf einer öffentlichen Straße oder Fläche eine Sondernutzung ausübt.

In diesem Zusammenhang kontrolliert der Außendienst des Ordnungsamtes und hinterlässt Aufforderung zur Anmeldung der gebührenpflichtigen Sondernutzung. Diese sollten nicht ignoriert werden, da Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.